

Wichtige Informationen

Allgemein:

Die Gewährung eines Nachteilsausgleichs soll Schülerinnen und Schüler mit einer lang andauernden erheblichen Beeinträchtigung bei der Leistungsfeststellung in die Lage versetzen, ihr tatsächliches Leistungsvermögen durch den Ausgleich ihrer Beeinträchtigung darstellen zu können. Zu beachten ist, dass ein Nachteilsausgleich an Beruflichen Schulen nicht gewährt werden kann, soweit ein Leistungsnachweis in einem sachlichen Zusammenhang mit der durch die Prüfung zu ermittelnden Eignung für einen bestimmten Beruf oder eine bestimmte Ausbildung steht. Typische Formen des Nachteilsausgleichs sind z. B. Arbeitszeitverlängerungen oder die Zulassung spezieller Hilfsmittel. Eine Schülerin oder ein Schüler, der oder dem Nachteilsausgleich gewährt wird, hat die wesentlichen Leistungsanforderungen, die sich aus den allgemeinen Lernzielen und zu erwerbenden Kompetenzen ergeben, zu erfüllen (Art. 52 Abs. 5 Satz 1 BayEUG i.V.m. § 33 BaySchO). Ein gewährter Nachteilsausgleich, der stets der Eigenart und Schwere der jeweiligen Beeinträchtigung der Schülerin bzw. des Schülers Rechnung tragen muss, wird nicht im Zeugnis aufgeführt.

Beim Notenschutz hingegen wird auf die Bewertung einer Leistung verzichtet (Art. 52 Abs. 5 Satz 2 BayEUG i.V.m. § 34 BaySchO). Der Notenschutz erstreckt sich auf die Bewertung von einzelnen Leistungsnachweisen, die Bildung von Noten in Zeugnissen, die Bewertung der Leistungen in Abschlussprüfungen und die Festsetzung der Gesamtnote. Eine Note, die durch die Anwendung von Notenschutz zustande gekommen ist, enthält daher nicht mehr die Aussage, dass die Schülerin bzw. der Schüler die der jeweiligen Note entsprechenden Anforderungen erfüllt. Gem. Art. 52 Abs. 5 Satz 4 BayEUG i.V.m. § 36 Abs. 7 BaySchO sind Art und Umfang des Notenschutzes deshalb durch eine Bemerkung ins Zeugnis aufzunehmen. Nachteilsausgleich und Notenschutz werden nur auf Antrag durch die Erziehungsberechtigten bzw. volljährigen Schülerinnen und Schüler gewährt. Bei offensichtlichen Beeinträchtigungen kann nach BaySchO §36 (3) ein Nachteilsausgleich auch ohne Antrag und Vorlage eines ärztlichen Attestes gewährt werden.

Vorgehensweise bei LRS (Störungen/Schwächen):

Nachteilsausgleich, Notenschutz und individuelle Maßnahmen bei Lese- und oder Rechtschreib-Störung/Schwäche gewährt die Schulleitung. Das Formular „Antrag auf Nachteilsausgleich/-Notenschutz“ ist vollständig ausgefüllt über die Klassenleitung oder direkt im Sekretariat abzugeben. Die auszufüllenden/gültigen Bereiche des Formulars sind nachfolgend NICHT orange schattiert:

Des Weiteren sind (soweit vorhanden) ein fachärztliches Zeugnis (erstellt durch eine/n Facharzt/ärztin für Kinder- und Jugendpsychiatrie, ein Sozialpädiatrisches Zentrum oder eine andere entsprechend aus- und weitergebildete Fachkraft) und/oder eine schulpsychologische Stellungnahme abzugeben.

Wichtig: Diese Nachweise sind als Kopie (Originale werden nicht angenommen) und in einem geschlossenen Umschlag abzugeben. Bei Bedarf können von Seiten der Schule weitere Stellungnahmen angefordert werden (beispielsweise des Schulpsychologen) welche eine Einschätzung zu Art und Umfang des Nachteilsausgleichs bzw. Notenschutzes abgeben können. Sobald ein Nachteilsausgleich/Notenschutz genehmigt wurde, gilt dieser für den restlichen Schulbesuch der jeweiligen Schule. Ein späterer Verzicht kann nur in der ersten Woche des jeweiligen neuen Schuljahrs beantragt werden. Der Antrag muss schriftlich erfolgen und ist mit der Klassenleitung abzusprechen.

Vorgehensweise bei Beeinträchtigung gemäß Art. 52, Abs. 5 BayEUG (ausgenommen LRS):

Nachteilsausgleich, Notenschutz und individuelle Hilfestellungen bei Beeinträchtigung gemäß Art. 52, Abs. 5 BayEUG (z. B. körperlich-motorische Beeinträchtigung, Beeinträchtigung beim Sprechen, Sinneschädigung, Autismus - ohne LRS) gewährt die Regierung von Oberbayern.

Das Formular „Antrag auf Nachteilsausgleich/-Notenschutz“ ist vollständig ausgefüllt über die Klassenleitung oder das Sekretariat an die Ansprechperson für Inklusion einzureichen. Die auszufüllenden/gültigen Bereiche des Formulars sind nachfolgend NICHT orange schattiert:

Dem Antrag sind (soweit vorhanden) die fachärztlichen Gutachten über Art, Umfang und Dauer der Beeinträchtigung oder der chronischen Erkrankung, der (Schwer-) Behindertenausweis, Förderdiagnostische Berichte des MSD, der Bescheid der letzten Schule, ... beizulegen.

Wichtig: Diese Nachweise sind als Kopie (Originale werden nicht angenommen) und in einem geschlossenen Umschlag abzugeben. Bei Bedarf können weitere Stellungnahmen von Seiten der Schule angefordert werden, welche eine Einschätzung zu Art und Umfang des Nachteilsausgleichs bzw. Notenschutzes abgeben können. Sobald ein Nachteilsausgleich/Notenschutz genehmigt wurde, gilt dieser für den restlichen Schulbesuch der jeweiligen Schule. Ein späterer Verzicht kann nur in der ersten Woche des jeweiligen neuen Schuljahrs beantragt werden. Der Antrag muss schriftlich erfolgen und ist mit der Klassenleitung abzusprechen.

Quelle: www.freistaat.bayern (verändert)